

Stadtverwaltung Gotha
Bürgeramt
Abt. Straßenverkehr/Gewerbe
Ekhoﬂplatz 24
99867 Gotha

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund**
- Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Grund**

Name, Vorname des Antragstellers/Vereins
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land)
Telefonnummer/Telefax
ggf. vertreten durch

Zur Durchführung nachfolgend beschriebener Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund beantrage ich die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO:

(Hinweis: Die Erlaubnis sollte frühzeitig beantragt werden. Der Antrag muss **spätestens** 1 Monat vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen, um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten.)

Art und Anlass der Veranstaltung				
Veranstaltungsort		Start und Ziel (Ort)		
Streckenverlauf / Bezeichnung der in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Verkehrsflächen (Streckenplan ist in einfacher Ausfertigung als Anlage beizulegen!)				
<input type="checkbox"/> wie im Vorjahr				
Veranstaltungszeitraum				
Datum:		Uhrzeit:		
Detailangaben zum zeitlichen Verlauf (z.B. einzelne Phasen, Verkehrslenkungsmaßnahme)				
<input type="checkbox"/> wie im Vorjahr				
Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer				
Personen	Fahrzeuge	Festwagen	Pferde	Musikkapellen
Einsatz von Ordnern wird in folgendem Umfang erfolgen				

wie im Vorjahr

Verantwortlicher für alle Maßnahmen <u>während</u> der Veranstaltung Name, Vorname	Stellvertreter des Verantwortlichen <u>während</u> der Veranstaltung Name, Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Telefonnummer/Telefax	Telefonnummer/Telefax

Verwenden Sie bitte eine Anlage, falls der Platz für Eintragungen nicht ausreicht.
Wurden im Vorjahr bereits Detailangaben gemacht, kann durch Ankreuzen hierauf verwiesen werden.

Der Veranstalter hat davon Kenntnis, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 18 Thüringer Straßengesetz darstellt. Er bestätigt, dass ihm die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche bekannt sind, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen (vgl. Abschnitt II, Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

Sofern Behörden die Erstattung von Aufwendungen für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen können, verpflichtet sich der Antragsteller hiermit, diese zu erstatten (vgl. Abschnitt III, Nr. 1 Buchstabe d der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

Dem Antragsteller ist bekannt:

- a) dass der/die Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können,
- b) dass den/die Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft (vgl. Abschnitt II, Nr. 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO)

Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber der Erlaubnisbehörde zum Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche. Die Höhe der jeweiligen Deckungssumme der abzuschließenden Veranstalterhaftpflichtversicherung entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zur Veranstalterhaftpflichtversicherung (vgl. Abschnitt II; Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO). Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass ohne die Vorlage einer Bestätigung der Veranstalterhaftpflichtversicherung keine Erlaubnis erteilt werden kann.
Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt (vgl. Abschnitt II; Nr. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO).

Textauszüge aus den im Antragsformular genannten Vorschriften liegen dem Antragsformular bei.

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen
Antragstellers

- Anlagen:
- Streckenplan
 - Veranstaltererklärung
 - Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung
 - wird bis spätestens **2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** unaufgefordert vorgelegt

Stadtverwaltung Gotha
Bürgeramt
Abt. Straßenverkehr/Gewerbe
Ekhoﬂplatz 24
99867 Gotha

Veranstaltererklärung

Veranstalter

Name, Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land)

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung	Datum der Veranstaltung

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), bzw. des § 18 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckschrift oder Stempel

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

Versicherungsgesellschaft

An:	Name des Veranstalters / Versicherungsnehmers
	Ort
Betreff:	Bezeichnung der Veranstaltung
	Veranstaltungstag(e)

Versicherungsschein- bzw. Mitgliedsnummer

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20 - 23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzuschließen sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen:

(zutreffende Alternative bitte ankreuzen)

- _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen-, Sachschäden und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____ -fache dieser Versicherungssummen.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Übermäßige Straßennutzung -

7. Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Randnummer 18) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
 - 500.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR),
 - 100.000 EUR für Sachschäden,
 - 20.000 EUR für Vermögensschäden;
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
 - 250.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR),
 - 50.000 EUR für Sachschäden,
 - 5.000 EUR für Vermögensschäden;
 - bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Randnummer 9) und sonstigen Veranstaltungen (Randnummer 10)
 - 250.000 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR),
 - 50.000 EUR für Sachschäden,
 - 5.000 EUR für Vermögensschäden.
8. Unabhängig von Nummer 7 muss bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nicht abgesperrten Straßen stattfinden, für jedes Fahrzeug der Abschluss eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen verlangt werden:
- bei Veranstaltungen mit Kraftwagen 1.000.000 EUR pauschal;
 - bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 500.000 EUR pauschal.
9. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter Veranstalter, Fahrer und Halter für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung herangezogen werden. Haftungsausschlussvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen. Dem Veranstalter ist ein ausreichender Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden aufzuerlegen.
- Mindestversicherungssummen sind:
- für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
 - 500.000 EUR für Personenschäden pro Ereignis,
 - 150.000 EUR für die einzelne Person,
 - 100.000 EUR für Sachschäden,
 - 20.000 EUR für Vermögensschäden;
 - für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
 - 250.000 EUR für Personenschäden pro Ereignis,
 - 150.000 EUR für die einzelne Person,
 - 50.000 EUR für Sachschäden,
 - 10.000 EUR für Vermögensschäden;
- Außerdem ist dem Veranstalter der Abschluss einer Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen aufzuerlegen:
- 15.000 EUR für den Todesfall,
 - 30.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
- Hierbei muss sichergestellt sein, dass die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.
- Dem Veranstalter ist ferner aufzuerlegen, dass er Sorge zu tragen hat, dass an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:
- 7.500 EUR für den Todesfall,
 - 15.000 EUR für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Auszüge aus den im Antragsformular genannten Vorschriften:

Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 29 StVO Übermäßige Straßenbenutzung

- (2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenen Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

§ 8 Sondernutzungen

- (2a) Der Erlaubnisinhaber hat Anlagen so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheit verlangen.

Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG)

§ 19 Besondere Veranstaltungen und gewerbliche Nutzung

- (3) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 18 Abs. 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Straßenbaubehörde zu hören. Die von diesen geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.

§ 18 Sondernutzungen

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 StVO Übermäßige Straßenbenutzung

zu Abs. 2

...

II. Allgemeine Grundsätze

Die Erlaubnisbehörde ordnet alle erforderlichen Maßnahmen an und knüpft die Erlaubnis insbesondere an folgende Auflagen und Bedingungen:

- (1) Veranstaltungen sollen grundsätzlich auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist eine vollständige Sperrung wegen der besonderen Art der Veranstaltung nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig, dürfen nur Straßen benutzt werden, auf denen die Sicherheit und Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Zu Rennveranstaltungen vgl. Randnummern 4 und 8 VwV-StVO zu Abs.2
- (2) Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr. Für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.
- (3) Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen, die geeignet sind, die Nachtruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen für die Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr nicht erlaubt werden.
- (4) Eine Erlaubnis darf nur Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Veranstaltung entsprechend den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird. Diese Gewähr bietet ein Veranstalter in der Regel nicht, wenn er eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt oder die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen einer erlaubten Veranstaltung zu vertreten hat.
- (5) Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Veranstalter schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Bestimmungen der Länder darstellt. In der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis über die straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Das zuständige Bundesministerium gibt ein Muster einer solchen Erklärung nach Anhörung der obersten Landesbehörde im Verkehrsblatt bekannt. Diese ist bei allen Veranstaltungen mit der Antragstellung zu verlangen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt. Hierauf ist im Erlaubnisbescheid hinzuweisen.

- (6) In den Erlaubnisbescheid ist zudem aufzunehmen, dass der Straßenbaulastträger und die Erlaubnisbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.
- (7) Die Erlaubnisbehörde hat den Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche (vgl. Nr. 5) mit folgenden Mindestversicherungssummen zu verlangen:
- Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen 500.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person min. 150.000 €) 100.000 € für Sachschäden 20.000 € für Vermögensschäden
 - Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person min. 150.000 €) 50.000 € für Sachschäden 5.000 € für Vermögensschäden
 - Bei Radsportveranstaltungen, anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen
250.000 € für Personenschäden (für die einzelne Person min. 100.000 €)
5.0 für Sachschäden
5.0 für Vermögensschäden
- (8) Bei Bedarf ist im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen, der Einsatz zuverlässiger, kenntlich gemachter Ordner (z.B. durch Armbinden oder Warnwesten) aufzuerlegen. Diese sind darauf hinzuweisen, dass ihnen keine polizeilichen Befugnisse zustehen und dass sie den Weisungen der Polizei unterliegen.
- (9) Soweit es die Art der Veranstaltung zulässt ist zudem zu verlangen, Anfang und Ende der Teilnehmerfelder durch besonders kenntlich gemachte Fahrzeuge (Spitzen- und Schlussfahrzeug) oder Personen anzuzeigen.
- (10) Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, in der Tagespresse und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.
- (11) Im Erlaubnisbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnehmer an einer Veranstaltung kein Vorrecht im Straßenverkehr genießen und -ausgenommen auf gesperrten Straßen- die Straßenverkehrsvorschriften zu beachten haben.

III. Erlaubnisverfahren

1. Allgemeines

- a) Für das Verfahren werden im zuständigen Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden Formblätter (z.B. für die Erklärungen) herausgegeben und im Verkehrsblatt veröffentlicht.
- c) Es sind die Polizei, die Straßenverkehrsbehörden, die Behörden der Straßenbaulastträger, die Forstbehörden und die Naturschutzbehörden zu hören, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt wird. Werden Bahnstrecken höhengleich (Bahnübergänge) gekreuzt, sind die betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen anzuhören.
- d) Werden Forderungen von den nach Buchstabe c gehörten Stellen erhoben werden, sollen diese im Erlaubnisbescheid durch entsprechende Bedingungen und Auflagen berücksichtigt werden.
Forderungen des Straßenbaulastträgers und des Eisenbahninfrastrukturunternehmens sind zwingend zu berücksichtigen. Können Behörden die Erstattung von Aufwendungen für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen, so hat sich der Antragsteller schriftlich zu deren Erstattung zu verpflichten (vgl. Nr. 5). Eine vom Straßenbaulastträger geforderte Sondernutzungsgebühr ist im Erlaubnisbescheid gesondert festzusetzen.
- e) Die Erlaubnis soll erst dann erteilt werden, wenn die beteiligten Behörden und Stellen gegen die Veranstaltung keine Bedenken geltend gemacht haben.

...

5. Sonstige Veranstaltungen

- a) Volkswanderungen, Volksläufe und Radtouren sollen nur auf abgelegenen Straßen (Gemeindestraßen, Feld- und Waldwegen) zugelassen werden. Vom Veranstalter ist ausreichender Feuerschutz (wegen evtl. Waldbrandgefahr), die Vorhaltung eines Sanitätsdienstes und von hygienischen Anlagen zu verlangen.
- b) In der Regel ist zu verlangen, dass die Teilnehmer in Gruppen starten.